

St. Michael habe, kam es nicht, weil aus Versehen Martins Gesuch den Synodalexaminatoren nicht vorgelegt worden war. Auch der Bischof konnte bei Auswahl unter den tauglich erklärten Kandidaten Martin nicht berücksichtigen, weil er von dessen Bewerbung nichts wußte und das Urteil der Examinatoren über den Kandidaten fehlte. Wäre es sicher, daß Martin von den Synodalexaminatoren als non idoneus erklärt worden wäre, so wäre der Fall einfach. Dies steht aber nicht fest und so hätte Martin als ein idoneus die Pfarre erhalten können. Die anderweitige Verleihung ist aber trotzdem nicht ungültig. Nach can. 459, § 1, soll die Pfarre an den magis idoneus verliehen werden. So auch can. 153, § 2. Aber die Verleihung an einen idoneus überhaupt ist gültig. Den Bischof und die Synodalexaminatoren trifft keine Schuld, höchstens den Kanzleibeamten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Aus der Zeit des bayrischen Staatskirchentums in Österreich.) Durch den Wiener Frieden 1809 war der westliche Teil des heutigen Landes Österreich an Bayern gekommen, wo gerade unter dem Minister Montgelas das Staatskirchentum blühte. Wie sich dies in einer kleinen Landpfarre (*Geiersberg in Oberösterreich*) spiegelte, sei, soweit es über bloß örtliche Belange hinausgeht, aus dem dortigen Pfarrarchiv gezeigt.

Die bayrische Regierung verlieh 1812 dem bisherigen Pfarrer von Geiersberg die Pfarre Raab im Innkreise. Das königlich bayrische Landgericht in Haag am Hausruck zeigte dies dem Vizedechant mit dem Auftrage an, „binnen drei Tagen ein Individuum vorzuschlagen, welches als Provisor der Pfarre angestellt werden könne.“ Das Dekanatsamt, welches den Titel: „Königlich katholisches Dekanatsamt“ führte, wie auch das Pfarramt als königlich bayrisches bezeichnet wurde, schlug nun einen Provisor vor mit der Bitte „um gefällige Mitteilung des gefaßten Beschlusses, um das von der königlichen Zivilbehörde gnädigst ernannte Individuum mit geistlicher Jurisdiktion versehen zu können“. Der Provisor sei beauftragt, seine Ernennungs-urkunde beim Landgericht zu beheben. Ohne Schuld des Dechanten verzögerte sich die Ankunft des *Provisors* in Geiersberg. Darüber beschwerte sich der Chirurg, welcher zugleich auch Krämer war, mit dem Gastwirt und Schulleiter des Ortes als Vertreter der Pfarre beim königlichen Landgericht. Neben seelsorglichen Gründen für die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Seelsorgers vergaßen sie nicht, die wirtschaftlichen Gründe stark hervorzuheben. „Sie leiden“, so gaben sie vor der weltlichen Behörde an, „durch die Abwesenheit eines Seelsorgers außerordentlich an ihrem Gewerbe und würden nach und nach aus dem Kontributionsstande gesetzt.“ Daraufhin erteilte das

Landgericht dem Dechant ohne dessen Verschulden einen Verweis und drängte auf die sofortige Besetzung der Provisorstelle.

Das Landgericht verfaßte anlässlich der Erledigung über die Pfarrei auch einen *allgemeinen Bericht* an das königlich bayrische Generalpatronat des Salzachkreises in Salzburg. Darin heißt es unter anderem: „Die Diözese dieser Pfarre war vordem Linz, von welcher sie durch die Landestrennung gerissen ist und sie wird nun aller Wahrscheinlichkeit der Diözese Salzburg einverleibt werden. Das Dekanat derselben ist Gaspoltshofen im Bezirke des Landgerichtes Haag, welches dermalen nach Rottenbach verlegt ist. Es ist also kein Wahldekanat, sondern der Dechant wird durch die kompetente Behörde bestimmt. Die Seelenzahl ist 404. Bruderschaften keine. Der Geist Josefs II. würzte diese schon lange aus. Die Schule untersteht der Schuldistriktinspektion Hofkirchen. Die Verwaltung des Kirchenschatzes sowohl als die Aufnahme der Rechnung steht der in Ried aufgestellten Stiftungsadministration zu. Das Patronatsrecht ist in allen seinen Teilen quo ad nominandum et praesentandum ein Recht der Majestät des Königs. Als gleiches Recht steht Seiner Majestät die Possesgebung auf die Pfarre zu. Die Verlassenschaftsabhandlung stand zur Zeit Österreichs den ob der ennsischen Landrechten zu. Jetzt fällt sie unter das königliche Landgericht Haag.“

Die Linzer Diözesanjurisdiktion war also gänzlich behindert, was um so leichter geschehen mochte, als gerade damals (1812) der bischöfliche Stuhl verwaist war. Merkwürdigerweise trug die bayrische Regierung den Gedanken, diesen Teil Österreichs, der erst vor kurzem (1783 tatsächlich, 1785 auch kanonisch) von dem bayrischen Bistume Passau getrennt worden war, nicht mehr dorthin zurückkehren zu lassen, sondern zum Erzbistume Salzburg zu schlagen. Daß die Zuteilung zu Salzburg unter der Geistlichkeit schon für sicher gegolten hat, beweist die hinterlassene Pfarrbeschreibung des abgetretenen Pfarrers, in der Geiersberg schon zum Erzbistume Salzburg gehörig bezeichnet wird. Politisch hatte Bayern dieses Gebiet dem Salzachkreise zugeteilt und dort auch für die staatskirchliche Verwaltung ein Generalpatronat errichtet.

Politische Rücksichten waren auch für die *Abgrenzung von Pfarreien* wichtig. Das Generalpatronat in Salzburg kam nämlich auf den Gedanken, die Pfarre Geiersberg wegen ihres kleinen Umfanges und Ermangelung eines entsprechenden Pfründenvermögens aufzuheben und einer der nächstgelegenen Pfarren zuzuteilen. Sie forderte hierüber das Gutachten des Landgerichtes Haag an. Dieses äußerte sich aber, daß sich die Einteilung an die nächstgelegenen Pfarreien nicht leicht anbringen lassen werde, da die nächstgelegenen Pfarreien St. Marienkirchen

und Hohenzell zum Landgericht Ried und nach der noch bestehenden Einteilung sogar zu einem anderen Viertel, nämlich zu den Parzellen des Innviertels gehören, wo weitere Umtriebe erforderlich, eine neue Steuerdistriktseinteilung und mit dieser Veränderung der Steuerkataster notwendig werde. Aus steuertechnischen Gründen kam daher nur die Rückkehr der Pfarre zur entlegeneren Kirche Pram in Frage. Das Landgericht spricht sich aber gegen die Aufhebung der Pfarre aus. Neben seelsorglichen Gründen macht es aufmerksam: „daß die im Pfarrdorfe befindlichen zwei Wirte, zwei Bäcker, zwei Krämer, ein Fleischhacker und noch viel andere durch den Verlust ihrer Pfarrkirche, der noch immer besuchten Wallfahrt, wodurch sie sich bei noch blühendem Gewerbe und häuslichen Ehren erhalten, sehr leiden und da sie wenig Feldbau haben, zur drückendsten Armut herabsinken.“ Dieses Gutachten verhinderte tatsächlich die geplante Aufhebung der Pfarre.

Im bayrischen Staatskirchentum gab es auch Verordnungen nach Art des josefinischen für Kerzen. Jährlich mußte der Bedarf an Kirchenwachs nach Art und Gewicht zur Genehmigung der Kreisbehörde vorgelegt werden. Letztere bestimmte genau die Bezugsquelle und verlangte Rechenschaft über die Zahl der verwendeten Kerzen an Werktagen, an Sonntagen, gewöhnlichen Feiertagen und Festtagen. Die Kreisbehörde verfügte auch über das kirchliche Eigentum. So findet sich eine Urkunde, in der es heißt: „Als im Kriege 1809 Geiersberg seines Kelches und Ziboriums beraubt worden war, hat man demselben sogleich bei Organisation dieser Administration einen Kelch und Ziborium von der damals gesperrten Kirche in Kleinried verliehen. Da letztere zwar wieder geöffnet ist, aber mit den nötigen Paramenten von der Pfarrkirche versehen wird, so hat die höchste Kreisstelle bewilligt, daß jener Kelch und Ziborium für ewige Zeiten dem Gotteshause Geiersberg abgetreten wird.“

Der bayrische König nahm, wie aus dem angeführten Bericht des Landgerichtes ersichtlich ist, die *Possesgebung der Pfarre* in Anspruch. Wie sich diese vollzog, berichten einige Urkunden aus dem Jahre 1817. Zwar war damals die Pfarre bereits wiederum österreichisch geworden, aber in der Übergangszeit bestand, wie der österreichische Landrichter zu Haag feststellte, noch die bayrische Verfassung. Der Landrichter schlug danach dem Dechant einen Tag zur „gemeinsamen Installation“ vor. An diesem Tage erschien er mit seinem Amtsschreiber und wohnte der geistlichen Installation im Gotteshause bei. Danach begab er sich mit dem neuen Pfarrer und der Pfarrgemeinde auf den Kirchenplatz. Dort vollzog sich die weltliche Installation in der Weise, „daß vor der versammelten Pfarrgemeinde, die durch einen Repräsentanten von jedem Hause gegenwärtig war, zuerst das

hohe Ernennungsdekret abgelesen, sodann der neue Herr Pfarrer in vorschriftsmäßige Eidespflicht genommen wurde. Sodann hat der Landrichter demselben zum Zeichen der pfarrlichen Einsetzung die Schlüssel des Pfarrhofes, die vorhandenen Gesetzbücher und Pfarrhofmatriken öffentlich übergeben, endlich aber war unter einer angemessenen Anredung des k. k. Oberbeamten der Akt beschlossen worden, da zuerst der Richter und der Geschworene wie auch die Schuljugend und die übrigen Gemeinde-Deputierten durch Handschlag Gehorsam, Treue und Unterwürfigkeit gelobten“. „Die angemessene Anredung“ ist noch erhalten. Es heißt unter anderem: „Ich ersuche Sie, den Diensteid abzulegen mit der Bitte, der hiesigen Gemeinde nicht bloß Seelsorger, sondern auch persönlicher Freund, Ratgeber und Priester zu sein.“

Geiersberg.

Dr J. Gscheidlinger.

(Die Lage der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.) Über dieses Thema gibt Prof. *Lydon* (*Manlo Park*, Kalifornien) in „*Ius pontificium*“ (1937, 258 ff.) einen instruktiven Überblick. Die Akatholiken sind weitaus in der Überzahl. Es herrscht der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat. Die Kirchen und, mit Ausnahme von Kalifornien, auch die Pfarrschulen sind steuerfrei. Die Katholiken, aber auch alle die verschiedenen Sekten, dürfen eigene Friedhöfe errichten. Priester und Priesterseminarzöglinge genießen auch im Falle eines Krieges Freiheit vom Waffendienst. Militärseelsorger erhalten staatliches Gehalt. Die Ablegung der Ordensgelübde ist frei, ebenso die Tätigkeit der Katholischen Aktion. In der Errichtung und Abänderung der Pfarren und bei Besetzung derselben, wie überhaupt in allen Angelegenheiten der internen Kirchendisziplin, sind die Bischöfe vom Staate unabhängig. Einige Schwierigkeiten gibt es im kirchlichen Vermögensrecht. Die amerikanischen Gesetze erkennen nämlich die juristische Persönlichkeit der Kirche und ihrer Institute nicht an. Es muß deshalb als Träger des Kirchenvermögens eine physische oder eine andere staatlich anerkannte juristische Person vorgeschoben werden. Staatlich anerkannt ist die „*Corporation aggregate*“, d. i. eine Vereinigung, bestehend aus dem Bischof, Generalvikar (Kanzler) und zwei kirchlicherseits bestimmten Laien. Man nennt dieses System auch „*Parish Corporation*“ (Gemeindekorporation). Staatlich ist ferner die „*Corporation Sole*“ anerkannt, wonach der Bischof allein dem Staat gegenüber als Träger des Kirchenvermögens erscheint. Das Kirchenvermögen geht in diesem Falle auf den bischöflichen Nachfolger über. Staatlich anerkannt ist ferner das *Trusten-System*, wonach der Bischof lediglich als Treuhänder des kirchlichen Vermögens erscheint. Da man in manchen Staa-